

1. Eingangsbestimmungen

1.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der Bestellerin sind die Vorschriften und die eventuellen sonstigen Vereinbarungen in diesen Allgemeinen Beschaffungsvertragsbedingungen anzuwenden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich in Schriftform gültig. Andere allgemeine Vertragsbedingungen können auch in dem Fall nicht angewendet werden, wenn diese nicht gegen die Vorschriften dieser Beschaffungsbestimmungen verstoßen.

1.2 In Anwendung dieser Allgemeinen Beschaffungsvertragsbedingungen („ABVB“) ist der Besteller: die Certa Zárgyártó, Présöntő és Szerszámkészítő Kft. und Lieferant: jener Partner im In- oder Ausland, der ihr aufgrund zugehörigem Liefervertrag und zugehöriger Einzelbestellung Produkte (im Folgenden: „Ware“) beziehungsweise Dienstleistungen verkauft. Die kollektive Bezeichnung dieser Personen lautet im Folgenden: „Parteien“.

1.3 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Beschaffungsvertragsbedingungen sind auf die Lieferverträge und Einzelbestellungen zwischen der Bestellerin und dem Lieferanten anzuwenden. Sofern die Parteien in den Lieferverträgen oder den Einzelbestimmungen nicht ausdrücklich von den Bedingungen in diesen ABVB abweichen, sind die Bestimmungen dieser ABVB auf das oben genannt Rechtsverhältnis anzuwenden. Von diesen ABVB abweichende Bestimmungen – einschließlich die eventuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten – können in dem Fall und dem Maß auf das Verhältnis der Parteien angewendet werden, in dem diese von beiden Parteien unter genauer Angabe der einschlägigen Bestimmung, in Schriftform ausdrücklich akzeptiert worden sind.

1.4 Der Lieferant hat Kenntnis davon, wenn die von ihm verkaufte Ware Teil einer Zulieferkette in der Autoindustrie darstellt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Eigenschaften

der Ware mit den über ihm stehenden Mitgliedern der Zulieferkette beziehungsweise dem Endverbraucher abgestimmt wurden und die Bestellung vom Lieferanten unter Berücksichtigung dessen erfolgt ist.

Den Parteien ist bekannt, dass die fehlerhaften Einzelteile aufgrund der Eigenart des Herstellungsprozesses nicht einzeln repariert werden können, sondern im Fall des Fehlers eines Einzelteils der gesamte, eine technische Einheit bildende Block ausgetauscht werden muss. Den Parteien ist bekannt, dass ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess infolge dessen sowohl seitens des Lieferanten, als auch seitens der Bestellerin hohes technisches Niveau und erhöhte Vorgehensverantwortung erfordert.

Aufgrund dessen nimmt der Lieferant zur Kenntnis, dass die Bestellerin berechtigt ist, den Herstellungsprozess im Zusammenhang mit der Ware zu einem im Voraus mit ihm vereinbarten Zeitpunkt zu kontrollieren (Audit). Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zuge des Audits aufgedeckten Unzulänglichkeiten und Mängel unverzüglich zu beheben beziehungsweise Entwicklungen gemäß der Absprache mit der Bestellerin vorzunehmen, ferner ist er verpflichtet an dem Entwicklungsverfahren für Lieferanten teilzunehmen, sofern die Bestellerin dies als Ergebnis des Audits oder wegen Qualitätsproblemen für Begründet erachtet.

1.5 Der Lieferant ist verpflichtet die Ware in der von der Bestellerin festgelegten Qualität, nach Norm beziehungsweise falls eine Dokumentation im Zusammenhang mit den technischen Parametern der Ware erstellt wurde, entsprechend der Dokumentation herzustellen und an die Bestellerin zu liefern. Der Lieferant erklärt, dass er die Qualitäts- und technischen Vorschriften der über ihm stehenden Mitglieder der Zulieferkette beziehungsweise des Endverbrauchers kennt und er garantiert, diese im Zusammenhang mit der Ware einzuhalten.

1.6 Für den Fall, dass die Parteien einen Lieferrahmenvertrag miteinander abschließen,

haben die darin angegebenen Mengen nur informativen Charakter, die auf der vorherigen Schätzung des Endverbrauchers beruhen. In diesem Fall bestimmten die Einzelbestellungen die zu liefernde konkrete Menge. Die Bestellerin ist nicht verpflichtet, über die in den Einzelbestellungen bestimmten Mengen hinausgehende Mengen anzunehmen.

1.7 Die Eingangsbestimmungen bilden einen Teil der ABVB und sind rechtsverbindlich.

2. Bestellung, Abschluss und Änderung von Verträgen

2.1 Die Lieferverträge (das Angebot und die Annahme), Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich in Schriftform gültig.

2.2 Die Bestellerin ist berechtigt die Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Eingang schriftlich annimmt.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Bestellerin sämtliche Daten und Umstände im Zusammenhang mit der Ware, die hinsichtlich des von der Bestellerin vorgenommenen Verarbeitungsvorgangs beziehungsweise der über der Bestellerin stehenden Mitglieder der Zulieferkette sowie des Endverbrauchers von Bedeutung sind, rechtzeitig zur Kenntnis gelangen.

2.4 Der Lieferant trägt die Gewährleistung dafür, dass die Ware den einschlägigen technischen und sonstigen Vorschriften, Normen, den ihm zur Verfügung gestellten Dokumentationen entspricht, ferner, soweit relevant, dass sie zur Verwendung in der durch die Bestellerin in der Zulieferkette der Autoindustrie eingenommenen Position geeignet ist und die Ware dem neuesten Stand der Wissenschaft und der Technik entspricht.

2.5 Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die Bestimmungen in

dem Dokument Allgemeine Beschaffungsvertragsbedingungen der Certa Kft. und nimmt diese zur Kenntnis.

3. Bezahlung, Preise, Eigentumsvorbehalt, Rechnungsstellung

3.1 Die Bezahlung des Lieferanten erfolgt aufgrund von Einzelabsprachen.

3.2 Im Fall einer fehlerhaften Lieferung ist die Bestellerin berechtigt die Bezahlung der fälligen Entgelte bis zur vertragsmäßigen Erfüllung wertanteilig zurückzubehalten.

3.3 Im Fall des innergemeinschaftlichen Verkaufs von Produkten (EU, EWR) erfolgt die Bezahlung der allgemeinen Umsatzsteuer gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften.

3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Bestellerin abzutreten oder deren Geltendmachung dritten Personen zu überlassen.

3.5 Durch die Begleichung der Rechnung erkennt die Bestellerin die Vertragsmäßigkeit der Lieferung beziehungsweise die Fehlerfreiheit der Ware nicht an.

3.6 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung der zugehörigen Rechnung vor.

3.7 Abweichend von dem Obigen erwirbt die Bestellerin unbeschränktes Eigentum an der verarbeiteten, eingebauten oder umgestalteten Ware. In diesem Fall hat der Lieferant nur Anspruch auf den Gegenwert der Ware laut Rechnung.

3.8 In dem Fall, dass die Gefahr besteht, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware beschlagnahmt oder unter Verschluss genommen wird, ist die Bestellerin verpflichtet den Lieferanten unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen und den Gerichtsvollzieher oder sonstige dritte Personen darüber zu verständigen, das die Ware der Wirkung eines Eigentumsvorbehalts einer anderen Person unterliegt.

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellerin mindestens 30 Tage im Voraus über eventuelle Preisänderungen zu verständigen.

3.10 Der Lieferant garantiert, dass in Bezug auf die Ware kein Verfahren anhängig ist, und sie frei von Verbindlichkeiten und Ansprüchen Dritter ist und sie sich vor Erfüllung in seinem Eigentum befindet.

3.11 Die Rechnung ist samt den dazugehörigen Dokumenten auf dem Postweg an die Certa Kft. zu übersenden, spätestens bis zum 15. Tag des der Erfüllung folgenden Monats.

4. Geheimhaltung

4.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet ihnen im Zuge der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangte, der Öffentlichkeit nicht zugängliche Handels- und technische Daten und Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

4.2 Die Zeichnungen, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht unberechtigt an dritte Personen übergeben oder ihnen zugänglich gemacht werden und dürfen ausschließlich zum Zweck der Erreichung der Vertragsziele zwischen dem Lieferanten und der Bestellerin verwendet werden, der Lieferant darf die Gegenstände nicht zu eigenen Zwecken verwenden. Die Vervielfältigung der oben genannten Gegenstände ist ausschließlich den betrieblichen Anforderungen beziehungsweise den urheberrechtlichen Vorschriften entsprechend möglich.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet seine Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften zu verpflichten.

4.4 Die Vertragsparteien dürfen ihre Geschäftsbeziehung ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei als Referenz angeben.

5. Information über die fehlerhafte Leistung

Die Bestellerin ist verpflichtet den Lieferanten unverzüglich schriftlich über im Zuge des

ordentlichen Geschäftsbetriebs aufgedeckte Fehler zu informieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt Informationen zu beanstanden, die nicht unverzüglich nach der Aufdeckung des Fehlers erfolgt sind.

6. Lieferfristen

6.1 Die Einhaltung der Lieferfristen in der Vereinbarung ist verbindlich. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Annahme der Ware vertragsgemäß und innerhalb der Lieferfrist an dem im Liefervertrag beziehungsweise in der Einzelbestellung festgelegten Bestimmungsort erfolgt ist.

6.2 Teillieferungen beziehungsweise vorzeitige Lieferungen sind ausschließlich aufgrund der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin möglich. Die Teilleistungen gelten als unteilbar, es sei denn, die Bestellerin erteilt dem Lieferanten eine abweichende Information.

7. Verzug

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet der Bestellerin die Dauer und den Grund des von ihm vorausgesehenen Verzugs im Voraus schriftlich anzuzeigen.

7.2 Wenn der Lieferant in Verzug gerät, ist er verpflichtet der Bestellerin ihre durch den Verzug entstehenden Schäden zu ersetzen, mit Ausnahme des entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden infolge der Betriebspause.

7.3 Während des Verzugs des Lieferanten steht der Bestellerin Vertragsstrafe zu. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden angefangenen Tag des Verzugs 0,3% des Nettobetrag der Bestellung. Die Bestellerin ist berechtigt diese gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

7.4 Sofern der Verzug des Lieferanten ≥ 9.4 Tage übersteigt, ist die Bestellerin berechtigt vom Liefervertrag oder von der Einzelbestellung zurückzutreten.

8. Höhere Gewalt

Für Umstände im Zusammenhang mit dem Betrieb des Lieferanten, die er nicht verschuldet hat, unvorhersehbar und unabwendbar waren sowie im Fall höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Unruhen) ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist für den Zeitraum der oben genannten Umstände auszusetzen, sofern er der Bestellerin die Umstände sofort schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist die Bestellerin zeitgleich schriftlich über die voraussichtliche Lieferfrist zu verständigen. Im Fall des Eintritts dieser Umstände kann sich die Bestellerin dafür entscheiden, dass sie vom Liefervertrag oder von der Einzelbestellung zurücktritt. In diesem Fall liegt der Bestellerin keine Schadensersatzpflicht zur Last.

9. Qualität, Register und Umweltschutz

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet die Ware in fehlerfreiem, der vereinbarten Qualität entsprechendem Zustand, das heißt, in der den einschlägigen Vorschriften der Bestellerin und des Endverbrauchers, den Gewohnheiten der Branche sowie den vertraglichen Bestimmungen entsprechender Qualität (einschließlich der Dokumentation sowie die in dem Vertrag oder der Einzelbestellung angegebene Norm, Vorschrift) ohne Abweichungen abzuliefern.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet die Ware oder Dienstleistung dem jeweiligen Stand der Technik, den Sicherheitsvorschriften sowie den technischen Daten in der Vereinbarung entsprechend zu leisten.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet die Umweltschutzvorschriften sowie die jeweiligen aktuellen Rechtsvorschriften, gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen über die gefährlichen Stoffe einzuhalten.

9.4 Im Falle vom Liefern Chemischer Stoffe ist der Lieferant verpflichtet das aktuelle Sicherheitsdatenblatt des Produktes an die Einkaufsabteilung der Firma Certa zu schicken. Bei Modifizierung muss eine Benachrichtigung geschickt werden. Sollten wegen nicht

entsprechendem Sicherheitsdatenblatt irgendwelche Schäden entstehen so wird der Lieferant damit belastet.

10. Haftung für fehlerhafte Leistung, Gewährleistung, Annahme

10.1 Sofern die gesetzlichen beziehungsweise die in den ABVB bestimmten Voraussetzungen vorliegen und die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, kann die Bestellerin im Fall der Lieferung fehlerhafter Ware folgendes verlangen:

10.1.1 Dem Lieferanten muss die Möglichkeit gegeben werden, die fehlerhafte Sache aus der gelieferten Ware auszusortieren, den Fehler zu beheben beziehungsweise den Fehler im Rahmen einer nachträglichen Lieferung abzuwenden, vorausgesetzt, dass diese Möglichkeiten nicht mit besonderen Nachteilen für die Bestellerin verbunden sind. Falls der Lieferant nicht oder nicht unverzüglich für die Abwendung des Fehlers gemäß dem oben Dargelegten sorgt, ist die Bestellerin ohne Setzung einer Ersatzfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten sowie die Ware auf Risiko und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzuschicken. Wenn der Lieferant dasselbe Produkt erneut fehlerhaft abliefern, kann die Bestellerin auch von Bestellungen zurücktreten, die den Gegenstand der Lieferung darstellen und noch nicht geleistet worden sind.

10.1.2 Die Bestellerin kann den Ersatz sämtlicher durch die vorwerfbare Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der fehlerhaften Leistung des Lieferanten (einschließlich die Verletzung der Informations-, Beratungs- und Kontrollpflichten) entstehenden Schäden verlangen.

10.2 Für das Handeln dritter Personen haftet der Lieferant, als hätte er selbst gehandelt.

10.3 Der Lieferant ist in allen Fällen – verschuldensunabhängig - zu vollumfänglichem Schadensersatz beziehungsweise Ersatz der Kosten der Bestellerin verpflichtet, in denen der

Endverbraucher oder ein sonstiger über der Bestellerin stehender Akteur der Kette oder der Vertreter irgendeiner Autoindustriemarke beziehungsweise irgendeine Behörde das als Endprodukt der Zulieferkette in der Autoindustrie entstandene Produkt zurückruft oder eine Untersuchung, den Austausch von Ersatzteilen oder eine Ergänzung großen Umfangs vorschreibt und in diesem Zusammenhang einen Anspruch (Schadensersatz, Ausbesserung, Austausch) gegenüber der Bestellerin geltend macht. Diesbezüglich ist die Bestellerin – auch über die 36-monatige Gewährleistungsfrist hinaus – berechtigt Ersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, sofern der Grund des Rückrufs im Zusammenhang mit der Ware steht. Die Bestellerin ist verpflichtet den Lieferanten unverzüglich darüber zu verständigen, falls sie eine Mitteilung von einem Vertreter der Zulieferkette in der Autoindustrie beziehungsweise dem Vertreter der Marke über ein Problem erhält, das zu diesem Bereich gehört.

10.4 Im Fall der fehlerhaften Leistung ist die Bestellerin in Ausübung ihrer Rechte nicht verpflichtet dem Lieferanten eine Frist zu setzen.

10.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der Ware ständig zu kontrollieren und dies auf Wunsch der Bestellerin jederzeit nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet und übernimmt gleichzeitig die Gewähr dafür, die jeweiligen Qualitätsvorschriften der über der Bestellerin stehenden Mitglieder der Zulieferkette beziehungsweise des Endverbrauchers einzuhalten.

10.6 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass sie die Ware aus ihrem Bestimmungszweck entsprechenden Grundmaterialien hergestellt hat.

10.7 Im Fall der Lieferung von Grundmaterial übernimmt der Lieferant die Gewähr dafür, dass das Grundmaterial fehlerfrei ist, der vereinbarten Qualität entspricht und geeignet ist, den einschlägigen Vorschriften der

Bestellerin und des Endverbrauchers entsprechend verarbeitet zu werden.

10.8 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware den angegebenen technischen Parametern entspricht.

10.9 Der Ware ist die EG-Konformitätserklärung beizufügen, sofern sie durch eine Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist.

10.10 In dem Fall, dass der Endverbraucher irgendeine Änderung im Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess des Produkts veranlasst, die sich auf die Ware auswirkt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich nach Kenntnisnahme vorzunehmen.

10.11 Bei Annahme der Ware kontrolliert die Bestellerin bezüglich des Folgenden:

von außen erkennbare offensichtliche Fehler, von außen erkennbare offensichtliche Abweichungen von der bestellten Menge und der Spezifikation der Ware. Diese prüft die Bestellerin unverzüglich (was innerhalb von 2-3 Werktagen bedeutet) und bemängelt die Fehler. Die Paketsendung gilt nicht als sofortige mengenmäßige Annahme. Die Bestellerin behält sich das Recht der Vornahme einer ausführlichen Warenannahmekontrolle vor. Die sonstigen Fehler zeigt die Bestellerin an, wenn diese – bei normalem Betrieb – offensichtlich werden. Diesbezüglich verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Anzeige des Fehlers. Die Bestellerin ist verpflichtet dem Lieferanten den Fehler schriftlich anzuzeigen.

10.12 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm mitgeteilten technischen Daten richtig und vollumfänglich sind und den Parametern des Herstellungsprozesses entsprechen.

10.13 Bei jeder Lieferung bedarf es eines Lieferscheins. Die Begleitdokumente der Ware haben folgende Daten zu enthalten:

- Unsere Bestellnummer
- Ausstellungsdatum des Dokuments
- Bezeichnung und Menge der Ware (sofern vorhanden, auch Portionsmenge)

- Sofern wir in der Bestellung um das Beifügen sonstiger Dokumente bitten (z.B. Werkszeugnis des Grundmaterials), fügen Sie auch diese bei
- Zolltarifnummer
- Art (Holz, Metall, Papier, usw.) und Gewicht (kg) der Verpackung
- Brutto- und Nettogewicht

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Falls irgendeine Vorschrift dieser Beschaffungsbedingungen beziehungsweise die unter solchen Bedingungen abgeschlossenen Verträge ungültig sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die ungültige Bestimmung durch eine ihren geschäftlichen Zielen am besten entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

11.2 Ausschließlich auf dem Postweg als Einschreiben versandte rechtliche Erklärungen sind als wirksam anzusehen.

11.3 Es ist ausschließlich das ungarische Recht anzuwenden. Das Übereinkommen der UNO über die Verträge über den internationalen Warenverkauf ist nicht anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die aufgrund dieser ABVB abgeschlossen wurden, ist das Amtsgericht Sátoraljaújhely ausschließlich örtlich zuständig.

11.4 Diese Allgemeinen Beschaffungsvertragsbedingungen sind ab dem 01.01.2018 bis Widerruf gültig.

11.5 Diese Allgemeinen Beschaffungsvertragsbedingungen wurden auf Ungarisch, Englisch und Deutsch erstellt. Im Zweifel ist die Ungarische Fassung maßgebend.